

Vorlage

Vorlage Nr.: 12/001/2026

Federführung:	Abt. 12 - Informationstechnik / EDV	Datum:	14.04.2026
Verfasser:	Michael Schweer	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	19.05.2026	Vorberatung
RAT	17.06.2026	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG

Sachverhalt:

Hintergrund und Zielsetzung

Neben der Kommunalen Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) gibt es in Osnabrück mit der ITEBO GmbH ein weiteres kommunales Rechenzentrum mit zum Teil anderem Dienstleistungsangebot, das die Stadt Lohne gerne nutzen möchte. Dienstleistungen der kommunalen Rechenzentren stehen jeweils nur beteiligten Kommunen zur Verfügung. Die ITEBO GmbH hat zur Erleichterung der kommunalen Beteiligung im Jahr 2019 gemeinsam mit vier Kommunen aus Niedersachsen die ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG gegründet. Inzwischen hat sie laut Webseite über 180 Mitglieder aus Landkreisen, Städten und Gemeinden deutschlandweit (Stand: Q1/2025). Durch die Beteiligung an dieser eG (welche wiederum 5 % an der ITEBO GmbH hält) können Kommunen unkompliziert die Vorteile eines Gesellschafters nutzen.

Vorteile für die Stadt Lohne

Durch den Beitritt kann die Stadt Lohne auch das Dienstleistungsangebot der ITEBO nutzen. Es soll eine weitere einfache Bezugsmöglichkeit für IT-Dienstleistungen geschaffen werden. Denn auch bei der ITEBO sind keine Ausschreibungen nötig. Wie bei der KDO kann die Stadt Lohne dann Technik und Dienstleistungen direkt über die eG und die ITEBO GmbH beziehen und profitiert auch hier von günstigen Behörden-Konditionen.

Finanzielle Rahmenbedingungen

Geschäftsanteil: Einmalig 1.000,- € (Von den ursprünglich 50 ausgegebenen Anteilen stehen noch ausreichend zur Verfügung, weitere können jederzeit ausgegeben werden).

Genossenschaftsbeitrag: Jährlich 160,- € je Anteil zur Deckung des Verwaltungsaufwands.

Vertretung in der Generalversammlung (Wahlvorschlag)

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Gemäß § 138 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 67 NKomVG muss der Rat die Vertretung wählen. Vorgeschlagen werden:

Vertreterin: Bürgermeisterin Dr. Henrike Voet

Stellvertreter: Erster Stadtrat Gert Kühling

Kommunalrechtliche Zulässigkeit (§§ 136, 137 Abs. 1 NKomVG)

Die Beteiligung der Stadt Lohne ist rechtlich vollumfänglich zulässig. Die Vorgaben des § 137 Abs. 1 NKomVG sind erfüllt:

- Öffentlicher Zweck (Nr. 1 & 5): Die IT-Versorgung dient dem öffentlichen Zweck und ist in der Satzung verankert. Eine wirtschaftlichere Erfüllung durch private Dritte ist nicht erkennbar.
- Haftungsbegrenzung & Risiko (Nr. 2, 3 & 4): Die Haftung und das finanzielle Risiko der Stadt sind strikt auf die Einlage (1.000,- € zzgl. 160,- € Jahresbeitrag) begrenzt. Eine Verpflichtung zur unbegrenzten Verlustübernahme ist ausgeschlossen. Dies steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt.
- Einflussnahme & Kontrolle (Nr. 6 & 8): Der angemessene Einfluss ist durch die Stimme in der Generalversammlung (welche den Aufsichtsrat wählt) gesichert. Die Bereitstellung von Unterlagen für den Jahresabschluss ist satzungsgemäß geregelt. (Nr. 7 entfällt mangels Anteilsmehrheit).

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Geschäftsanteil der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG für 1.000,- € zu erwerben.

Wahlvorschlag (Generalversammlung): Als stimmberechtigte Vertreterin wird Bürgermeisterin Dr. Henrike Voet vorgeschlagen, als ihr Stellvertreter Erster Stadtrat Gert Kühling.

Dr. Voet